

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Fluglärm; Bericht über Messungen und Fluglärmkommission

Sachverhalt

Hr. Dr. Felix Will (Flughafen München GmbH) stellte den Bericht über die mobile Fluglärmmessung 2024 in der Gemeinde Fahrenzhausen vor.

Im Anschluss wurden folgende Fragen an Hr. Dr. Will gestellt:

- Warum sind die Strafzahlungen für Nachtflüge in München geringer als bei anderen Flughäfen? (Susanne Hartmann)
Antwort: Dazu konnte keine Auskunft erteilt werden. Eine Antwort folgt.
- Die Zunahme der Nachtflüge stellen im Grunde das Hauptproblem dar. Gibt es eine Aufstellung der Nachtflüge inkl. Begründung der Ausnahmegenehmigung? (Robert Kern)
Antwort: Vor Corona fanden ca. 70 Starts/Landungen pro Nacht statt. Derzeit sind es weniger (genaue Zahl konnte nicht genannt werden). Eine Liste mit den sog. „Lärmereignissen“ mit Uhrzeit wird zur Verfügung gestellt. Die Ausnahmegenehmigungen werden vom Staatsministerium erteilt. Die Flughafen München GmbH kann deshalb keine Begründung liefern.
- Ist die Lärmbelastung bei einer Landung mit ausgefahrenem Fahrwerk höher? (Christian Kislinger)
Antwort: Sowie ein ausgefahrenes Fahrwerk, als auch die Klappenstellung erhöhen die Lärmbelastung. Eine genaue Angabe in Dezibel ist nicht möglich.
- Kann das Fahrwerk, oder die Klappen erst kurz vor der Landebahn ausgefahren werden, um den Lärm zu reduzieren? (Thorsten Harms)
Antwort: Hierüber entscheidet der jeweilige Flugkapitän, nicht die Flughafen München GmbH. Die Sicherheit der Fluggäste oberste Priorität. Dies müsste bei den Fluggesellschaften angefragt werden.

Beschluss

Kein Beschluss.

Zur Kenntnis genommen

2 Bauleitplanung: Klarstellung zum Teilflächennutzungsplan Windkraft

Sachverhalt

Die Endfassung der 2. Änderung des FNP Fahrenzhausen - sachlicher Teilflächennutzungsplan für regenerative Energien (datiert auf 06.05.2013) ist schon mehr als 10 Jahre rechtsgültig. In den Unterlagen wird keine konkrete Aussage dazu getroffen, ob es sich bei den Konzentrationsflächen um Rotor-In- oder Rotor-Out-Flächen handelt d.h. ob der Rotor der Windenergieanlagen innerhalb der Grenzen der Konzentrationsflächen liegen muss (Rotor-In) oder ob der Standort innerhalb liegen muss und der Rotor herausragen darf (Rotor-Out). Zu dem damaligen Zeitpunkt der Bearbeitung (Zeitraum zwischen 7/2011 bis 5/2013) gab es keine Differenzierung von „Rotor-out“ und „Rotor-In“. Die damalige Ausweisung und Konzeption erlaubte quasi das Rotor-Out-Prinzip und wurde auch so planerisch ermöglicht.

Die drei Konzentrationsflächen (KF) weisen eine Fläche von ca. 110 ha auf. Bezogen auf die

gesamte Gemeindefläche von 3.764 ha ergibt sich ein Flächenanteil von ca. 2,92 % und somit ein ausreichend großer substanzieller Raum für die Planung. Die Anforderung war mind. 2% der Gemeindeflächen zu überplanen, damit der sachliche Teilflächennutzungsplan für regenerative Energien nicht als Verhinderungsplanung eingestuft werden würde.

Hätte man eine Variante „Rotor-In“ beabsichtigt, dürfte die äußere Spitze des Rotorblatts projektiv die Grenze der Konzentrationsfläche nicht überschreiten. Dies würde bedeuten, dass bei der damaligen Planung in 2013 (Nabenhöhe ca. 140 m u. Rotorradius ca. 60 m) der Mittelpunkt des Turms der WEA mind. 60 m von der Grenze eingerückt hätte werden müssen. Ausgehend von den äußeren Grenzen der KF müsste demnach eine neue Grenze mit einem Abstand von 60 m eingerückt werden. Bei den aktuellen WEA-Typen (Nabenhöhe ca. 170 m u. Rotorradius ca. 80 m) müsste der Mittelpunkt des Turms mind. 80 m von der Grenze eingerückt werden.

Durch die Anwendung von „Rotor-In“ würde sich die KF-Fläche so dramatisch minimieren, dass man damit weit unter das o.g. 2%-Ziel rutschen würde, wodurch der FNP als Verhinderungsplanung einzustufen wäre. Ein Rotor-In-Szenario wäre nur dann denkbar gewesen, wenn die KF deutlich größer ausgebildet und damit mit deutlich geringeren Abständen zur Wohnbebauung ausgebildet worden wären. Dies war nach Aussage des Planungsbüros EGL GmbH aus Landshut politisch nicht gewünscht.

In § 5 Abs. 4 WindBG hat der Gesetzgeber jedoch nachfolgendes festgelegt:

„Bei einem Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, kann der Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst hat, durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.“

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass man nicht automatisch von einer Rotor-Out-Planung ausgehen kann, wenn hierzu keine Bestimmungen getroffen wurde. Vielmehr muss dies nach Einschätzung der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising durch Beschluss nachträglich bestimmt werden.

Seitens des Planungsbüros EGL GmbH aus Landshut wurde schriftlich bestätigt, dass es sich bei dem Planungswillen der Gemeinde Fahrenzhausen in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans eindeutig um Rotor-Out Flächen gehandelt hat. Es wurde als selbstverständlich betrachtet, dass die Rotorflächen über die Grenzen der Konzentrationsflächen hinausragen dürfen, andernfalls hätten die Flächen keinen substanziellen Raum ergeben, der rechtlich zulässig gewesen wäre.

Um den Planungswillen noch einmal von Seiten des Gemeinderates zu bestätigen, wird seitens der Verwaltung empfohlen, einen klarstellenden Beschluss zu fassen. Auf den Beschlussvorschlag wird verwiesen.

Aufhebung des Beschlusses zur 10-H Regelung vom 08.12.2014

Zudem wird auch der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Fahrenzhausen vom 08.12.2014 von der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes kritisch betrachtet. Darin hat der Gemeinderat beschlossen, dass die WEA nur dann in Windenergiezonen errichtet werden dürfen, wenn die durch die 10-H-Regelung vorgegebenen Abstände eingehalten werden.

Inzwischen wurde nach Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 BayBO die Ausnahme von der 10-H-Regelung gesetzlich festgelegt. Diese besagt, dass Windenergieanlagen (WEA), welche in Konzentrationsflächen für Windkraft errichtet werden, nicht die Abstände der 10-H-Regelung einhalten müssen. Damit steht die neue gesetzliche Regelung dem Beschluss vom 08.12.2024 entgegen. Eine rechtliche Einschätzung dieser Problematik, ob nun das Gesetz oder der

Beschluss Anwendung findet, konnte mit dem Bauamt des Landratsamtes Freising nicht abschließend geklärt werden.

Laut den beiden eingereichten Anträgen auf Vorbescheid zur Errichtung und dem Betrieb von WEA wird direkt gefragt, ob das Vorhaben den Darstellungen des FNP widerspricht. Mit dem bestehenden Beschluss vom 08.12.2014 kann die Genehmigungsbehörde die gestellte Vorbescheid-Frage nicht ohne Bedenken positiv beantworten. Daher wird seitens der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising empfohlen, einen neuen Beschluss zu fassen, welcher den damaligen Beschluss von 08.12.2014 aufhebt und damit eine Rechtssicherheit schafft, welche auch im Rahmen einer Antragsprüfung standhalten würde.

Aus den genannten Gründen wird seitens der Verwaltung empfohlen, den oben genannten Beschluss von der Sitzung des Gemeinderates vom 08.12.2024 aufzuheben. Auf den Beschlussvorschlag wird verwiesen.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Fahrenzhäuser stellt klar, dass es sich bei den dargestellten Konzentrationsflächen für Windkraft in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilflächennutzungsplan für regenerative Energien“ der Gemeinde Fahrenzhäuser aus dem Jahr 2012 um Rotor-Out-Flächen handelt und dem damaligen Planungswillen entspricht.

Des Weiteren wird hiermit die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Fahrenzhäuser aus der Sitzung vom 08.12.2014, in dem festgesetzt wurde, dass die Windenergieanlagen nur dann in den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraft errichtet werden dürfen, wenn die durch die 10-H-Regelung vorgegebenen Abstände eingehalten werden beschlossen.

Der Gemeinderat beabsichtigt, dass bei Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen für Windkraft - die zwischenzeitlich vom Gesetzgeber geregelte Ausnahme von der 10-H-Regelung nach Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 BayBO - gelten soll.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 0

3 Arbeitskreis "Sozialgerechtes Wohnen"; Zusammensetzung der Mitglieder

Sachverhalt

Der Arbeitskreis Sozialgerechtes Wohnen besteht formell noch aus den Mitgliedern: Sandra Diemer, Annemarie Guttner, Renate Selmeier, Eva Stocker, Beschluss vom Gemeinderat Ö1 am 27.07.2020. Frau E. Stocker ist aus diesem Arbeitskreis am 25.04.2022 ausgetreten, siehe Beschlussbuchauszug Ö3 Gemeinderat am 25.04.2022. Die letzte Arbeitskreissitzung fand am 11.02.2022 (kein Protokoll) statt.

Die Arbeit in diesem Arbeitskreis wird in der Besetzung (Sandra Diemer, Annemarie Guttner, Renate Selmeier) fortgesetzt, es sei denn der Gemeinderat beschließt etwas anderes.

Frau Stocker fordert zudem einen klaren Auftrag mit zeitlichen Rahmen vom Gemeinderat. Ebenso sollen die Kompetenzen und Vertretungsrechte klar geregelt sein.

Der zweite Bürgermeister Andreas Karl schlägt vor, dass Frau Eva Stocker erneut als Mitglied des Arbeitskreises bestellt wird.

Beschluss

Der Arbeitskreis „Sozialgerechtes Wohnen“ besteht aus den Mitgliedern:
Sandra Diemer, Annemarie Guttner und Renate Selmeier.

Zusätzlich soll noch folgende/s Mitglied/er bestellt werden:
Frau Eva Stocker

Unterstützt wird der Arbeitskreis durch den Referenten der Bürgermeisterin als Schriftführer.
Die Arbeit in diesem Arbeitskreis soll unmittelbar fortgesetzt werden. 1. Bgm. Hartmann wird dazu einladen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 1

Persönlich beteiligt: Fr. Stocker

4 Bauamt - aktuelle Informationen und Projektstände

Sachverhalt

- **RHF – Rathaus Neubau**
Aktuelle Planungs- und Projektstände werden über das AdG bekanntgegeben.
- **Schützenheim Jarzt**
Die Umbauarbeiten und brandschutztechnische Sanierung des Schützenheims befinden sich im Zeitplan und werden noch dieses Jahr abgeschlossen.
- **Energieeffizienznetzwerk EEN Hochschule Landshut**
Die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik ist im Gemeindegebiet abgeschlossen.
- **PV Anlagen auf gemeindlichen Gebäuden**
PV Anlagen auf gemeindlichen Gebäuden werden derzeit beplant (Grundschule) und in Machbarkeitsstudien geprüft, welche weiteren Gebäude für eine Umrüstung in Frage kommen (Bauhof und Wertstoffhof)
- **Klimaschutznetzwerk – INEV TU Rosenheim**
Am 18.09.2023 wurde das Klimaschutznetzwerk in der GR Sitzung vorgestellt und beschlossen mittels einer Interessensbekundung eine Teilnahme im Netzwerk anzustreben. Die Beantragung der Fördermittel durch das INEV hat stattgefunden – derzeit wird auf die Förderzusage gewartet.
- **Kommunale Wärmeplanung – INEV TU Rosenheim**
Die Förderzusage liegt der Gemeinde vor. Eine Kontaktaufnahme mit dem INEV Rosenheim hat stattgefunden, die Gemeinde wartet auf weitere Rückmeldung zur Zusammenarbeit.
- **Kläranlage – Umrüstung EMSR**
Die Umrüstung der EMSR (Elektrotechnik und Lüftungstechnik) Anlagen der Kläranlage starten im September.

Auch hier wird eine Unterstützung der Kläranlage mittels PV Anlage geprüft.
- **Zufahrtsstraße Kläranlage**
Die Zufahrtsstraße zur Kläranlage muss aufgrund Unterhöhungen durch einen Biber saniert und Instand gesetzt werden.

- **Kanal – Spülung und Kamerabefahrung, sowie Kanalsanierungen**

Die Kamerabefahrung und Spülung in Zone 4 Kleineisenbach, Großeisenbach und Weng laufen derzeit, sind kurz vor Fertigstellung.

Die Sanierung der Zone 1 (Großnöbach – Bergfeld) werden derzeit ausgeführt. Der größte Teil kann in geschlossener Bauweise saniert werden, es sind nur wenige offene Sanierungen notwendig. Die betroffenen Anlieger sind in einem allgemeinen Infoschreiben der Gemeinde informiert worden und werden bei konkretem Ausführungsbeginn von der Firma nochmals separat und kurzfristig informiert.

Die nächsten Spülungen und Kamerabefahrungen (Bachenhausen und Viehbach) und auch die nächste Zone der Sanierungen (vermutlich Kammerberg und Lauterbach) werden in 2025 ausgeschrieben und durchgeführt.

- **Grundschule**

Die Beleuchtungsumrüstung auf LED Technik wurde in den Sommerferien fortgesetzt. Die Maßnahme wird noch in 2024 abgeschlossen.

- **Bauhofgebäude: Sanierung Salzsäuren Lagerhalle**

Die ehemalige Salzlagerhalle am Bauhof wird aufgrund Korrosionsschäden noch in diesem saniert werden.

- **Kindergarten Kammerberg**

Im Kindergarten wurden im 1.OG und 2.OG in der Schließzeit neue Kinderküchen verbaut. Das Parkett wurde im ganzen Gebäude neu eingelassen und überarbeitet. Der Maler hat Ausbesserungsarbeiten an den Wänden und Holzfenstern vorgenommen.

Die Außenabdichtung des Kellers ist beauftragt und wird ab Oktober je nach Kapazität der ausführenden Firma starten.

- **Bachstraße**

Der Wasserrechtsantrag ist im Juli 2024 zur Prüfung und Genehmigung an das LRA übergeben worden. Die Umsetzung des Projekts erfolgt vermutlich 2025.

- **Ostendstraße – Sanierung gebrochener Kanal**

Die Arbeiten in der Ostendstraße sind vergeben, es findet noch eine Anliegerversammlung am 25.09.2024 statt, in der Bauabläufe und Termine für die Anlieger bekanntgegeben und besprochen werden. Die Arbeiten starten Ende September.

- **OD Lauterbach FS 31**

Im Jahr 2025 plant das LRA Freising die Sanierung und Erneuerung der OD Lauterbach FS 31 (Turmstraße). Derzeit laufen die Planungen durch das LRA. Am 25.09.2024 findet eine Anliegerversammlung mit dem LRA statt.

Im Anschluss wurden mehrere Fragen durch die Bauamtsleitung beantwortet.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die vorgestellten Projektstände zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Ortssprecher Bernhard Maier berichtet, dass der Volksfestexpress-Bus dieses Jahr nicht gefahren ist und möchte wissen, ob die Gemeinde in Zukunft etwas dagegen unternehmen kann. Die Erste Bürgermeisterin nimmt das Thema mit in den Kreistag.

Frau Renate Sellmeier erkundigt sich um den Gehweg zum Spielplatz Viehbach-Bachenhausen. Die Erste Bürgermeisterin erklärte, dass die Verwaltung gerade an diesem Thema arbeitet.